

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Studiendekanat, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Studiendekanat
Wirtschaftswissenschaft

Studiendekan
Prof. Dr. K. Blaufus

Allgemeine Hinweise zur Bachelorarbeit

bearbeitet von:

Dipl.-Ök. Nicole May
Leiterin Studiendekanat/
Studiengangskordinatorin

- 1.) Die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft ist binnen 2 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Der zeitliche Aufwand entspricht in etwa dem einer Hausarbeit und sollte bei der Themenstellung bzw. dem Umfang der Bachelorarbeit durch die Prüferin/den Prüfer entsprechend berücksichtigt werden. Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- 2.) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind gemäß § 5 PO 2017 in Verbindung mit § 7 Abs. 8 PO 2017 die durch den Studiendekan bestellten Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- 3.) Die Prüferin/der Prüfer füllt gemeinsam mit dem Studierenden ein Formular (liegt in den Instituten vor) für die Vergabe eines Bachelorarbeitsthemas aus. Auf dem Formular unterschreibt die Prüferin/der Prüfer, wann das Thema ausgegeben wurde und der Studierende unterschreibt, dass das Thema an demselben Tag in Empfang genommen wurde. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit von 2 Monaten beginnt für den Studierenden direkt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüferin/den Prüfer.
- 4.) Das von beiden (Prüfer und Studierenden) unterschriebene Formular wird vom Prüfer **umgehend** im Original an das Studiendekanat weitergeleitet. Der Studierende bekommt anschließend vom Studiendekanat das offizielle Abgabedatum und weitere Informationen zur Abgabe per E-Mail mitgeteilt.
- 5.) Die Bachelorarbeit soll gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 PO 2017 innerhalb eines Monats, spätestens nach 2 Monaten, von die Prüferin / den Prüfer bewertet werden; es gibt bei der Bachelorarbeit keinen Zweitprüfer.
- 6.) Das Thema kann gemäß § 7 Abs. 3 PO 2017 einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt durch den Studierenden keine Anmeldung innerhalb dieser Frist, wird ein von der Prüferin/dem Prüfer festgelegtes Thema zugestellt.
- 7.) Liegen während der Bearbeitungszeit triftige Gründe (wie z.B. Krankheit) vor, die einer Einhaltung der Bearbeitungsfrist entgegenstehen, kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 PO 2017 der Studiendekan die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel (maximal 20 Tage) der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
- 8.) Die Bachelorarbeit gilt als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Studiendekans ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.
- 9.) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. Im begründeten Einzelfall kann der Studiendekan auf vorhergehenden Antrag die Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen. Wird das Thema in deutscher oder einer anderen Sprache als Englisch gewählt, muss das Thema auch auf Englisch auf das Vergabeblatt aufgenommen werden, da das Thema der Bachelorarbeit im Zeugnis erscheint und die Studierenden auch ein englisches Zeugnis erhalten.

Tel. +49 511 762 5658
Fax +49 511 762 3124
E-Mail: may
@wiwi.uni-hannover.de

Februar 2018

Besucheradresse:
Königsworther Platz 1
A 101 bis A 107
30167 Hannover
www.wiwi.uni-hannover.de

- 10.) Die Bachelorarbeit muss **spätestens vor dem 01.07. bzw. 01.01. des sechsten Semesters schriftlich angemeldet werden**. Versäumt ein Prüfling diesen Anmeldetermin und hat hierfür keine wichtigen Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, wird die Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 PO 2017 mit "nicht bestanden" bewertet.